

**Grossratsbeschluss
für den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung
über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)**

vom 30. November 2015

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Der Kanton Appenzell I.Rh. tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) vom 22. September 2005 bei.

Art. 2

Der Vollzug des Konkordates obliegt der Standeskommission.

Art. 3

Für geringfügige Änderungen des Konkordates ist die Standeskommission zuständig.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.